

Antragsteller: AG Betrieb und Gewerkschaften

Bezüglich der geplanten Veränderungen des Berliner PersVG möge der Landesauschuss beschließen:

1. Die Partei die LINKE. unternimmt alles, um die im Senatsentwurf geplanten Verschlechterungen der Mitbestimmungsrechte der Personalräte und Frauenvertretungen im Rahmen des parlamentarischen Beratungsverfahrens zu verhindern.
2. Mindestens sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Die technische Erfassung der Arbeitszeit muss weiter der Mitbestimmung und dem Letztentscheidungsrecht der Einigungsstelle unterliegen
 - Einerseits sind bei Übergangseinsätzen von Lehrerinnen und Lehrern das Mitbestimmungsrecht von Personalräten und das Beanstandungsrecht von Frauenvertretungen zu garantieren, andererseits soll der flexible Einsatz von Kräften ermöglicht werden.
 - Die Amtszeit des Personalrates im Stellenpool muss die übliche Amtszeit wie bei allen anderen Personalräten betragen
 - Die Senatsvorlage sieht bei Einstellungen von Personen im Rahmen von ABM, anders als bei MAE-Maßnahmen, die Mitbestimmung erst bei Verträgen ab 12 Monaten vor. Wir wollen Mitbestimmungsrechte bereits für Verträge ab 6 Monaten. Bei Verträgen bis zu 6 Monaten bestehen Mitwirkungsrechte.
 - Außerordentliche, verhaltensbedingte Kündigungen unterliegen auch weiterhin der Mitbestimmung. Eine Regelung für die Kündigung von höheren politischen Bediensteten darf diesen Grundsatz nicht verletzen
3. Unsere Fraktion verweigert die Zustimmung zur Veränderung des PersVG, wenn obigen Mindestanforderungen nicht erfüllt sind.

Begründung:

Seit einigen Jahren werden die Mitbestimmungsrechte der Personalräte in der öffentlichen Verwaltung unter dem Vorwand, damit würde ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, zurückgeschraubt. Meist dient das Urteil des BVerfG zum schleswig-holsteinischen Mitbestimmungsgesetz aber nur dazu, ohnehin beabsichtigte Einschränkungen der Mitbestimmung durchzusetzen. Ähnlich wie jetzt der Berliner Senat argumentierte auch der Hamburger Senat im Jahre 2005, als er das bis dahin passable PersVG massiv zurückschrauben wollte. Eine Reihe von

Verschlechterungen konnten dabei verhindert werden, weil die Argumentation mit dem Urteil des BVerfG von Experten als Vorwand enttarnt werden konnte. So legte unter anderem der emeritierte Prof. Dr. Plander Gutachten vor, die aufzeigten, dass sehr wohl weiterhin erhebliche Gestaltungsspielräume des Landesgesetzgebers bestünden. Würde die Umsetzung der Rechtsprechung auf eine faktische Abschaffung der Mitbestimmung hinauslaufen, so wäre dies selbst verfassungswidrig (*Geffken, Der Personalrat 2005, S. 184 ff.*). Dabei konnten sich die Experten auf Entscheidungen des Thüringischen und des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs berufen, die - beide - ein "Grundrecht auf Mitbestimmung" auch im öffentlichen Dienst anerkannt haben und ausdrücklich für dessen Einschränkung eine konkrete Rechtfertigung verlangen. Hinzu kommt jetzt, dass durch die Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern der Gestaltungsspielraum der Länder zusätzlich erweitert wurde. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Reform der Personalverfassung haben sich also verbessert und nicht verschlechtert. Der Hinweis des Regierenden Bürgermeisters auf Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts hat keine reale Substanz.

Um die vom Landesvorstand angestrebte strategische Partnerschaft mit den Gewerkschaften nicht zu unterlaufen, muss die Linke in der politisch wichtigen Frage der Mitbestimmungsrechte von Personalvertretungen konsequent bleiben. Diese Frage ist auch von bundespolitischer Bedeutung für die LINKE.

In dieser und anderen Fragen gibt es bereits gute Zusammenarbeit zwischen der AG Betrieb und Gewerkschaften in „die LINKE“ und der AFA in der SPD. Aber auch über die AfA hinaus gibt es in der SPD Kritik am Gesetzentwurf.

Würde es hier aber tatsächlich zu unterschiedlichen Abstimmungsverhalten der SPD und „die LINKE“ kommen, würde das Gesetzgebungsverfahren scheitern, aber wohl kaum die Koalition gefährdet sein.